



GZ. T 201/9-IV/4/00

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Zinserträge einer grundstücksverwaltenden KG (EAS 1686)

In Konsultationsgesprächen mit Deutschland ist am 1. Juni 1994 folgende übereinstimmende Verwaltungspraxis festgestellt worden:

"Es besteht Einvernehmen, dass Zinsertrag, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung des unbeweglichen Vermögens steht, nach der Zuteilungsregel für unbewegliches Vermögen der Besteuerung im Lagestaat des Grundstückes der Besteuerung unterliegt. Dies entspricht der im Verständigungsfall "XXXX" getroffenen Lösung, derzufolge Zinsertrag aus Deckungswerten für die Abfertigungsrückstellung ebenfalls nach der Zuteilungsregel für unbewegliches Vermögen behandelt worden ist."

Damit wurde die in EAS 316 erteilte Auskunft international abgesichert, in der es um die steuerliche Zuordnung des Zinsertrages einer deutschen Immobilien-KG unter die Zuteilungsregel für unbewegliches Vermögen ging. Diese Betrachtungsweise gilt reziprok auch für Fälle österreichischer grundstücksverwaltender Kommanditgesellschaften mit deutschen Kommanditisten.

10. Juli 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: